

GDV • Wilhelmstraße 43 / 43 G • 10117 Berlin

[REDACTED]

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

[REDACTED]

E-Mail: steuer@gdv.de

Telefon: +49 30 2020-5243

AZ: 3\_1\_2\_2\_137

Datum: 14. November 2024

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 des  
Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie  
2011/16/EU des Rates über  
die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich  
der Besteuerung (DAC 8-  
Umsetzungsgesetz – DAC 8-UmsG)  
Gz: IV D 3 - S 1316/20/10076 :040**

[REDACTED]

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des DAC 8-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Für die Versicherungswirtschaft sind insbesondere die vorgesehenen Änderungen am Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG) von größerer Bedeutung.

Die Ausweitung der zu meldenden Informationen bedeutet für die Finanzinstitute einen nicht unerheblichen Umsetzungs- und Befolgungsaufwand. Dabei können wir nur schwer erkennen, dass die zusätzlichen Informationen einen Mehrwert für die auswertenden Finanzbehörden haben werden. Künftige Änderungen am CRS sollten nicht nur zu immer weiteren Verschärfungen führen, sondern auch Bürokratieentlastungen für die Finanzinstitute in den Blick nehmen. Wir regen daher an, dass sich Deutschland auf europäischer und internationaler Ebene weiter für bürokratische Entlastungen beim CRS einsetzt,

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G,  
D-10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23  
B-1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de



beispielsweise durch eine Ausweitung der ausgenommenen Finanzkonten.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir vor allem auf eine unseres Erachtens unsachgemäße Doppelmeldung hinweisen. Gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Nr. 1 des Entwurfs soll künftig in der Meldung auch angegeben werden, ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Informationen den Steuerbehörden Aufschluss geben über die angewandten Sorgfaltspflichten und damit über die Zuverlässigkeit der erhaltenen Informationen.

Im Gegenzug sollten unseres Erachtens die Meldungen nach § 13 Abs. 2a Satz 4 und § 16 Abs. 2a Satz 4 FKAustG bei Kontoeröffnung ohne gültige Selbstauskunft abgeschafft werden. Künftig erhalten die Finanzbehörden bereits über die normale jährliche CRS-Meldung Auskunft über Konten ohne gültige Selbstauskunft. Einer gesonderten unterjährigen Meldung dieser Information bedarf es daher nicht mehr.

Zudem weisen wir darauf hin, dass den Finanzinstituten ausreichend Zeit für die Umsetzung der Änderungen eingeräumt werden sollte. Die Erhebung und Verarbeitung neuer Daten im Massenverfahren CRS erfordert sowohl technische als auch organisatorische Anpassungen. In den Unternehmen werden die Mittel für derartige Umstellungen jedoch – nachvollziehbarerweise – erst nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt bewilligt. Wir bitten daher um eine möglichst zügige Umsetzung des Gesetzes, sodass nicht erst im Herbst/Winter 2025 die Unternehmen Gewissheit haben.

Kritisch sehen wir die vorgesehene Ausweitung des Datensatzes bei den Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 um alle sonstigen Informationen, die den zuständigen Behörden bei der Beurteilung eines Steuerrisikos helfen könnten. Diese sehr weite und unspezifische Formulierung führt zu Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen, welche Informationen letztlich zu melden sind. Auch ist die Übertragung dieser Verschärfung auf innerstaatliche Steuergestaltungen unseres Erachtens zu streichen. Wir lehnen die Einführung einer Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen grundsätzlich ab und begrüßen es daher, dass eine Einführung durch das Steuerfortentwicklungsgesetz wohl vorerst gescheitert sein dürfte. In jedem Fall aber sollten eventuelle nationale

Mitteilungspflichten nicht die Fehler der DAC 6 Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen wiederholen. Unbestimmte und für die Unternehmen nur schwer umsetzbare Rechtsbegriffe sollten daher vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

[Redacted signature block]

[Redacted signature block]